

M E R K B L A T T
zum Nachweis krankheitsbedingter Ausfallzeiten
bei der Modulprüfung und bei der unterrichtspraktischen Prüfung

In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO i. F. v. 2021) sind im § 16 die Modulprüfung und im § 22 die unterrichtspraktische Prüfung geregelt. Über den Nachweis krankheitsbedingter Ausfallzeiten im Zusammenhang mit diesen Prüfungen gilt folgende Regelung:

1. Im Krankheitsfalle ist die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars, dem die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter zugewiesen ist, unverzüglich zu informieren und es ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. Zusätzlich kann von der Lehramtsanwärterin/dem Lehramtsanwärter die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Das ärztliche Attest bzw. das vertrauensärztliche Zeugnis muss nicht nur den Hinweis auf ein bestimmtes Krankheitsbild, sondern auch die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen, Beschreibung der Symptome, Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung enthalten. Ferner sind auch die krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden, aus denen auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit in der Prüfung geschlossen werden kann, im Attest aufzuführen.
Es wird darauf hingewiesen, dass allein die Nennung von Symptomen grundsätzlich nicht ausreicht, um eine Entscheidung zur Prüfungsfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit zu treffen. Erst durch eine Diagnose erfolgt eine Zuordnung von Symptomen zu einem Krankheitsbegriff. Eine Nennung der Diagnose wird deshalb vorausgesetzt. Diese Diagnose muss vom Arzt im Attest dargelegt werden, damit der Prüfungsausschuss entscheiden kann, welche Auswirkungen die Gesamtheit der aus einem Krankheitsprozess resultierenden Symptome auf eine Prüfungsfähigkeit haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Unterlassen der rechtzeitigen Mitteilung der Diagnose zu Ihren Ungunsten gehen kann. Dieses gilt auch hinsichtlich einer aus Datenschutzgründen zunächst nicht mitgeteilten Diagnose. Atteste, die in Prüfungsverfahren vorgelegt werden, dienen allein Zwecken des Prüfungsrechts und werden anderweitig nicht verwendet. Ob eine zum Rücktritt von der Prüfung berechtigende Prüfungsunfähigkeit vorliegt, wird entsprechend den Regelungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter entschieden.
2. Der Abgabetermin bei der schriftlichen Modulprüfung oder dem Prüfungsportfolio ist unbedingt einzuhalten, da bei der schuldhaften Versäumnis des Abgabetermins die Prüfung als nicht bestanden gilt. Sollte am Abgabetermin ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegen, die Prüfungsarbeit abzugeben, muss sich die Lehramtsanwärterin/der Lehramtsanwärter *sofort* mit der zuständigen Leiterin/dem zuständigen Leiter des Schulpraktischen Seminars unter Überreichung von entsprechenden Nachweisen in Verbindung setzen, damit entschieden werden kann, ob eine Nachfrist gewährt werden kann.
3. Es wird auf § 25 - Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten - der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter hingewiesen, wonach bei allen Prüfungen im Vorbereitungsdienst nur die Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel erlaubt ist und alle Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind.
4. Die im Zusammenhang mit den Prüfungen erstellten Werke, Texte, Materialien, Unterlagen, Vorlagen etc. dürfen vor Abschluss der Staatsprüfung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei der Nutzung von Web-Accounts sollten Sie darauf achten, dass Dokumente, die Bestandteil einer Prüfung sind, dort nur gespeichert werden, wenn in den Geschäftsbedingungen in Hinsicht auf etwaige Verwertungsrechte eindeutige Aussagen enthalten sind, die Sie als alleinigen Rechteinhaber ausweisen.

gez. J. Textor

Merkblatt erhalten:

Vor- und Zuname der/des LAA _____

Datum

Unterschrift der/des LAA